





Unser Fachpersonal hat jeweils nach 2 Wochen ununterbrochener Beschäftigungszeit am Dienort Anspruch auf eine bezahlte Familienheimfahrt.

Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

#### **7. Montagehilfsmittel**

Die Kosten für Fracht und Benutzung von zur Verfügung gestelltem Handwerkszeug betragen 5 % aus dem Betrag der geleisteten Arbeitsstunden.

Auf Wunsch des Kunden können auch Hebezeuge, Schweißgeräte sowie sämtliche erforderlichen Montageeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Die Leihgebühr beträgt ¼ % des jeweiligen Neuwertes für jeden Tag der Abwesenheit vom Werk, zuzüglich der Kosten für Hin- und Rücktransport.

Schadensersatzansprüche jeglicher Art werden ausgeschlossen.

#### **8. Abrechnung**

Unser Fachpersonal ist gehalten, sich die geleisteten Arbeitsstunden vom Auftraggeber auf hierfür vorgesehene Stundenscheine wöchentlich anerkennen zu lassen. Ebenso erfolgen unsere Berechnungen an den Auftraggeber grundsätzlich im gleichen Zeitrhythmus. Abrechnungen für Dienstleistungen der Schuh Anlagentechnik GmbH sind bei Erhalt in bar ohne Abzug fällig, da sie für uns Barauslagen darstellen. Zurückhaltungen von Zahlungen oder Aufrechnungen aus gleich welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

#### **9. Voraussetzungen für Beginn und Durchführung der Arbeiten durch unsere Mitarbeiter**

Zu Beginn der Arbeiten müssen Fundamente fertig und abgebunden sowie Räume soweit fertiggestellt sein, daß unser Fachpersonal ungehindert (z.B. durch Kälte, Zugluft infolge fehlender Fenster, Türen und dgl.) seine Arbeit durchführen kann.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig zu stellen bzw. zu veranlassen oder zu erstellen:

- a. Fach- und Hilfskräfte wie Elektriker, Maurer, Facharbeiter usw.
- b. alle Bau- und Gerüstarbeiten
- c. sämtlicher Elektrikerarbeiten
- d. Wasser, Beleuchtung, Strom, Heizung, Argongas, Formgas und sonstige Hilfsmittel
- e. das Abladen der gelieferten Teile und deren Beförderung bis zum Montageort
- f. einen trockenen, verschleißbaren Raum zur Verwahrung des Materials und der Werkzeuge. Für etwaige Verluste auf der Baustelle haftet der Auftraggeber.
- g. einen warmen, angemessen ausgestatteten Raum mit Beleuchtung für den Aufenthalt von Monteuren in den Arbeitspausen sowie ausreichende

Unterbringungsmöglichkeit für die Kleider und eine Waschgelegenheit.

- h. alle zum Schutz unseres Fachpersonals am Einsatzort notwendigen Maßnahmen. Im Falle einer Gesundheitsgefährdung sind wir berechtigt, unser Personal auf Kosten des Bestellers zurückzuführen.

- i. alle für den Serviceeinsatz erforderlichen Medien.

Wenn sich ohne unser Verschulden der Einsatz verzögert, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten, die Wartezeit und evtl. Rückreise unseres Fachpersonals zu Lasten des Auftraggebers. Das gleiche gilt, wenn die Anlage ohne unser Verschulden nicht sofort in Betrieb genommen werden kann und eine nochmalige Entsendung unseres Fachpersonals erforderlich wird.

#### **10. Aufgabenbereiche unseres Fachpersonals**

Unser Fachpersonal ist grundsätzlich gehalten, nur an Schuh Anlagentechnik Erzeugnissen oder von uns gelieferten Teile zu arbeiten.

Die Bearbeitung von Fremdlieferungen bedarf unserer ausdrücklichen Genehmigung. Wir übernehmen für diese Arbeiten keinerlei Haftung. Unter Ausschluß weitergehender Ansprüche des Auftraggebers haften wir für die ordnungsgemäße Bearbeitung in der Weise, daß wir Mängel der Bearbeitung zu beseitigen haben. Beruht ein Mangel auf einer Anweisung oder einer sonstigen Handlung des Auftraggebers oder eines Dritten, so sind wir nicht haftbar.

Auf Wunsch schließen wir eine in Rechnung zu stellende Montageversicherung ab.

#### **11. Montageinspektion**

Eine Inspektion kann nach unserem Ermessen durchgeführt werden, und zwar während und nach Beendigung der Arbeiten.

#### **12. Abnahme**

Der Auftraggeber ist berechtigt vom Lieferer nach Abschluß der übertragenen Aufgaben die Abnahme der Dienstleistungen durch einen Montageinspektor des Lieferers zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Erfolgt eine solche Anforderung des Auftraggebers innerhalb von 2 Wochen nach Abreise des Monteurs nicht, so gilt das Schweigen des Auftraggebers als anstandslose Abnahme.

#### **13. Allgemeines**

Im Falle höherer Gewalt, sowie bei vorübergehendem Mangel an geeigneten Fachkräften entfällt für uns die Verpflichtung zur Gestellung von Fachpersonal unverzüglich nach erfolgter Lieferung. Unsere Angaben über Montagekosten und -dauer sind in jedem Falle unverbindlich.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Dortmund.